

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes für das Jahr 2009

Gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag jährlich über den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen (Wohnraumüberwachung), sofern die Maßnahmen vorgenommen wurden

1. im Rahmen des Artikels 13 Absatz 3 GG (Strafverfolgung);
2. im Zuständigkeitsbereich des Bundes im Rahmen des Artikels 13 Absatz 4 GG (Gefahrenabwehr) oder
3. im Zuständigkeitsbereich des Bundes zur Eigensicherung der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen (Artikel 13 Absatz 5 GG) und die Maßnahme richterlich überprüfungsbedürftig ist, weil die dabei gewonnenen Erkenntnisse für die vorgenannten Zwecke (Strafverfolgung, Gefahrenabwehr) verwendet werden sollen.

Für den Bereich der Strafverfolgung ist die Berichtspflicht in § 100e der Strafprozessordnung (StPO) näher konkretisiert. Aufgrund entsprechender statistischer Mitteilungen aus den Ländern und vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat das Bundesamt für Justiz die beigefügte Tabelle für das Jahr 2009 erstellt. Hiernach sind im repressiven Bereich in sieben Ländern in acht Verfahren insgesamt neun Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung angeordnet worden. In den übrigen Ländern sind im Jahr 2009 keine Maßnahmen nach § 100c StPO angeordnet worden.

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Artikel 13 Absatz 4 GG haben im Berichtsjahr 2009 im Zuständigkeitsbereich des Bundes nicht stattgefunden.

Auch wurden im Berichtsjahr 2009 bei den Behörden im Zuständigkeitsbereich des Bundes keine richterlich überprüfungsbedürftigen Maßnahmen zur Eigensicherung nach Artikel 13 Absatz 5 GG durchgeführt.

Die in der beigefügten Tabelle in Bezug genommenen Gruppen von Anlassstraftaten ergeben sich aus § 100c Absatz 2 StPO, der wie folgt lautet:

§ 100c Absatz 2 StPO

„(2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind:

1. aus dem Strafgesetzbuch:

- a) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 80, 81, 82, nach den §§ 94, 95 Abs. 3 und § 96 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Abs. 1 Satz 2, § 99 Abs. 2 und den §§ 100, 100a Abs. 4,
- b) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Halbsatz 2 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Abs. 1, 2, 4, 5 Satz 1 Alternative 1, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1,
- c) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Abs. 3 und § 152b Abs. 1 bis 4,
- d) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 176a Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3, § 177 Abs. 2 Nr. 2 oder § 179 Abs. 5 Nr. 2,
- e) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften in den Fällen des § 184b Abs. 3,
- f) Mord und Totschlag nach den §§ 211, 212,
- g) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a Abs. 1, 2, §§ 239a, 239b und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 232 Abs. 3, Abs. 4 oder Abs. 5, § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt,
- h) Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,

- i) schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Abs. 1 oder Abs. 2, § 251,
 - j) räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
 - k) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260, 260a,
 - l) besonders schwerer Fall der Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 unter den in § 261 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
 - m) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Abs. 1 unter den in § 335 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,
2. aus dem Asylverfahrensgesetz:
- a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Abs. 3,
 - b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Abs. 1,
3. aus dem Aufenthaltsgesetz:
- a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Abs. 2,
 - b) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,
4. aus dem Betäubungsmittelgesetz:
- a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 oder 13, Abs. 3 unter der in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 genannten Voraussetzung,
 - b) eine Straftat nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, § 30a,
5. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
- a) eine Straftat nach § 19 Abs. 2 oder § 20 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
 - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2,
6. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:
- a) Völkermord nach § 6,
 - b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
 - c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,
7. aus dem Waffengesetz:
- a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2,
 - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5.“

Anlage zum Bericht der Bundesregierung
gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 GG für das Jahr 2009
Stand: 13.08.2010

**Akustische Wohnraumüberwachung
Berichtsjahr 2009
Repressive Maßnahmen**

Land	Verfah- rens- Nr.	Anlass- tat(en) gem. § 100c Abs. 2 Nr./lit	OK- Be- zug	Ob- jekt	Art überwachte Objekte		Inhaber überwachte Objekte		Anzahl überwachte Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl		Benachrichtigungen		Relevanz für		Negativergebnisse hatten		Kosten EUR	
					Privat- wohnung	Sonstige Wohnung	Besch.	Dritter	Besch.	Nicht- besch.	Anord- nung	Ver- länge- rung	Abhö- r- dauer	Unter- bre- chungen	Ab- brüche	Anzahl nicht erfolgreich	Gründe	Anlass- verfahren	andere Verfahren	techn. Gründe	folgende Gründe	Über- setzung	sonstige
BW	1	1b	ja	2	2	a) Ja b) Ja	-	11	-	a) 30 b) 30	a) 1:30 b) 2:30	a) 90 b) 30	a) - b) -	a) 1 b) 5 (alle auch in Objekt a) überwacht)	Ermittlungen dauern an (Gefährdung des Untersuchungserfolgs)	ja	nein	-	-	ca. 5.500 € ca. 1.000 €			
BY	1	1f	nein	1	1	1	1	1	2	3	-	3	9	-	-	ja	nein	-	-	-	2000		
HE	1	1f	nein	1	1	1	1	1	1	28	-	3	-	2	Ermittlungen dauern an (Gefährdung des Untersuchungserfolgs)	ja	nein	-	-	-	26400		
	2*	1b	nein	1	1	2	-	2	-	28	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
NRW	1	1f	nein	1	1	1	-	1	-	5	-	4	-	-	-	nein	nein	-	unergiebig	-	-		
RP	1	1f	-	1	1	2	-	2	-	4	-	4	1	2	Ermittlungen dauern an (Gefährdung des Untersuchungserfolgs)	Ja	nein	-	-	-	keine Angaben möglich		
SH	1	1f	nein	1	1	1	-	1	1	30	-	3	-	-	-	nein	nein	-	unergiebig	-	-		
TH	1	1b	ja	1	1	1	-	10	-	28	61	30	-	-	-	ja	ja	-	-	-	keine Angaben möglich		

*zwei Maßnahmen nach § 100c StPO beantragt, jedoch nur eine auch durchgeführt

